

Vorlage Nr. IV – S 3/2025-1		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern

A Problem

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2022 gemäß Vorlage IV/19/2022 „Umsetzung des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern“ beschlossen, dass der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung durch den sukzessiven Ausbau von gebundenen Ganztagschulen umgesetzt wird.

Dem Ausschuss für Schule und Kultur wurden mit Vorlage IV-15/2022-1 die Vorhaben zur Umsetzung des Rechtsanspruches der ganztägigen Betreuung zur Kenntnis gegeben.

Für die Umsetzung des Rechtsanspruches wurden durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien erhebliche Ausbaubedarfe an den Grundschulstandorten, vor allem hinsichtlich der Mittagsverpflegung, ermittelt. Darüber hinaus entstehen durch einen gebundenen Ganztagschulbetrieb hohe Kosten für die laufenden Betriebsausgaben sowohl für die Ausstattung und Schulverpflegung als auch für die Finanzierung von unterrichtendem und nicht unterrichtendem Personal.

Die erforderlichen baulichen, finanziellen und personellen Ressourcen für den gebundenen Ganztags stehen an allen verlässlichen Grundschulen und offenen Ganztagschulen nicht zur Verfügung, eine Übergangslösung ist somit sicherzustellen.

B Lösung

Die Umsetzung des Rechtsanspruches erfolgt zunächst durch den Ausbau der Verlässlichen Grundschulen zu Ganztagschulen in offener Form. Alle Verlässlichen Grundschulen bieten im Schuljahr 2026/27 für den 1. Jahrgang ein offenes Ganztagsangebot an, sofern die gesetzten Bedingungen an die einzelnen Schulstandorte hinsichtlich einer ausreichenden Anzahl des Ganztages erfüllt sind. Sollte es an einzelnen Schulstandorten nicht zu einer ausreichenden Anzahl des Ganztages von mindestens 15 Schülerinnen und Schüler kommen, müssen Kinder an andere möglichst wohnortnahe Schulen mit Ganztagsversorgung durch das Schulamt zugewiesen werden. Der gesetzlich verlangte Betreuungsumfang von 5 Tagen mit jeweils 8 Stunden wird auch in der offenen Ganztagschule durch die gesetzten Betreuungszeiten sichergestellt.

Alle bestehenden Ganztagschulen werden in der offenen bzw. gebundenen Form fortgeführt, der Betreuungsumfang ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes zu erhöhen.

Lediglich die bereits vollendeten Planungen für den Ausbau der Goetheschule zur gebundenen Ganztagschule werden fortgeführt. Hierfür stehen die von der Senatorin für Kinder und Bildung avisierten Mittel der zweiten Tranche zum Ausbau des Rechtsanspruches zur Verfügung.

Der Rechtsanspruch wird in enger Auslegung an das Ganztagsförderungsgesetz nur für den 1. Jahrgang des Schuljahres 2026/27 und dann hochwachsend angeboten. Dies gilt sowohl für das Betreuungsangebot als auch für die Mittagsversorgung im Ganzttag. Die Jahrgänge 2 bis 4 im Schuljahr 2026/27 und jeweils hochwachsend bleiben vom Ausbau des Ganztages unberührt. Die Mittagsversorgung an den offenen Ganzttagsschulen wird nur für die Kinder angeboten, die zum Ganzttag angemeldet sind.

C Alternativen

Der Magistrat hält an seinem Beschluss zum sukzessiven Ausbau von gebundenen Ganzttagsschulen mit allen damit verbundenen höheren Kosten fest.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Diese Vorlage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Auswirkungen durch den Ausbau von offenen statt gebundenen Ganzttagsschulen werden erst in der weiteren Umsetzung durch entsprechende Beschlussvorlagen dargestellt.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wurde beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Zuge der schrittweisen Umsetzung. Die Veröffentlichung nach dem BremIFG ist gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Die Umsetzung des Rechtsanspruches erfolgt zunächst durch den Ausbau der Verlässlichen Grundschulen zu Ganzttagsschulen in offener Form. Sollte es an einzelnen Schulstandorten der offenen Ganztagsform nicht zu einer ausreichenden Anwahl des Ganztages von mindestens 15 Schülerinnen und Schüler kommen, müssen die Kinder an andere möglichst wohnortnahe Schulen mit Ganztagsversorgung durch das Schulamt zugewiesen werden.

Alle bestehenden Ganzttagsschulen werden in der offenen bzw. gebundenen Form fortgeführt, der Betreuungsumfang ist den gesetzlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes entsprechend zu erhöhen. Der Ausbau der Goetheschule zur gebundenen Ganzttagsschule wird im Rahmen der bereits vollendeten Planungen fortgeführt.

Der Rechtsanspruch wird in enger Auslegung an das Ganztagsförderungsgesetz nur für den 1. Jahrgang des Schuljahres 2026/27 und dann hochwachsend angeboten. Dies gilt sowohl für das Betreuungsangebot als auch für die Mittagsversorgung.

Ein Masterplan als Gesamtplan zur Umsetzung des Rechtsanspruches unter Betrachtung der einzelnen Schulstandorte und den individuellen Konzepten vor Ort ist zeitnah – spätestens in 6 Monaten - im Ausschuss für Schule und Kultur vorzulegen. Halbjährlich ist folgend vom Stand der Umsetzung zu berichten.

Die Magistratsvorlage wird dem Ausschuss für Schule und Kultur zur Kenntnis gegeben.